

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Thomas Vogl  
Aktenzeichen: 656.01

Datum: 29.08.2023  
TOP: 90

<b>Beschlussvorlage Nr. 54/2023</b>		
<b>Betreff:</b> Einziehung der Gemeindestraße Flst. 6282 nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg		
<b>Produkt:</b>  <b>Betrag:</b>	<b>Haushaltsjahr:</b>	<b>Mittel vorhanden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b> <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<b>Fachbereich:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	<b>bisher behandelt:</b> GR Ö 21.04.2023

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 21.04.2023 hat der Gemeinderat den Beschluss zur beabsichtigten Einziehung des Flst. 6282 gefasst. Diese Absicht der Einziehung wurde ortsüblich im Mitteilungsblatt am 26.05.2023 veröffentlicht. Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung sind keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung eingegangen. In der ursprünglichen Beschlussfassung wurde noch davon ausgegangen, dass die Einwendungsfrist nur ein Monat beträgt. Daher war die Einziehung zum 01.07.2023 geplant. Nach Rücksprache mit dem Straßenverkehrsamt des Landratsamtes beträgt die Frist aber drei Monate, so dass die Einziehung erst zum 01.10.2023 wirksam werden kann.

Somit kann der Gemeinderat nach Ablauf der drei Monate den endgültigen Beschluss zur Einziehung fassen. Siehe hierzu auch Anlage 1 zur damaligen Beschlussvorlage 21/2023.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt die Einziehung der Gemeindestraße Flst. 6282 nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg zum 01.10.2023.**

**Die Einziehung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.**